

Fälle für elektronische Rechnungen im Non-Profit-Bereich

I. Vorwort

Auch im Non-Profit-Bereich kann es vorkommen, dass Ausgangsrechnungen mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ausgestellt werden müssen, trotz dessen, dass viele Tätigkeiten gemeinnütziger Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Dennoch gibt es Fälle, in denen die Umsatzsteuer erhoben werden muss, wenn die Einrichtung neben ihren umsatzsteuerfreien Haupttätigkeiten auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausführt, für die es keine Umsatzsteuerbefreiungen gibt. So kann es ungeachtet der Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz sein, dass gemeinnützige Einrichtungen in der Verpflichtung stehen elektronische Rechnungen für eben diese wirtschaftlichen Tätigkeiten auszustellen. Folgend sind Beispiele zusammengestellt, in welchen Fällen das auf Ihre Einrichtung zutreffen kann.

II. Beispiele

- Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an gewerbliche Anbieter (Verkauf in Hofläden, Waren aus Werkstätten, etc.)
- Kostenpflichtige Kurse, Schulungen und Veranstaltungen für welche die Rechnung an einen gewerblichen Anbieter gestellt wird (Bildungsschulungen, Veranstaltung oder Sportkurs für ein anderes Unternehmen, etc.)
- Einnahmen aus Sponsoring oder Werbung (Einnahmen durch Werbung auf der Website des Unternehmens oder dessen Veranstaltungskatalog)
- Mietverträge und Vermietung von Immobilien, wenn die Option zur Umsatzsteuerpflicht gewählt worden ist (Vermietung von Büroräumen oder Veranstaltungsräumen, etc.)
- Verkauf in einer Kantine oder Gastronomie, wenn dieser nicht nur den eigenen Mitgliedern oder einer gemeinnützigen Zielgruppe zugutekommt, sondern auch Dritten offensteht (Verkauf in einem Café, einer Bar oder ähnlichem)
- Verkauf von Lizenzgebühren oder Rechteverwertungen.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie unter eines der genannten Beispiele fallen, kommen Sie gern auf uns zu. Wir als Ihr Steuerberater beraten Sie gern.